

Verladeverpflichtung des Frachtführers durch laufende Übung

„Allein aufgrund des Umstands, dass ein Transportfahrzeug mit besonderen technischen Verladevorrichtungen einschließlich einer Hebebühne zum Einsatz kommt und die Parteien des Beförderungsvertrags keine Bedienung der Verladevorrichtung durch den Absender vereinbart haben, kann nicht angenommen werden, dass die beförderungssichere Verladung des Transportguts abweichend von § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB dem Frachtführer obliegt.

Der Frachtführer kann aber dann zur beförderungssicheren Verladung des Gutes verpflichtet sein, wenn er im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die Verladetätigkeit übernommen hatte, so dass der Absender nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Frachtführer werde auch weiterhin so verfahren.“

Urteil des BGH vom 06.12.2007 - I ZR 174/04

Ein Festplattenturm war bei der Verladung von Computerhardware von der Hebebühne des LKW gestürzt. Nach dem Vortrag des Versenders sei vereinbart gewesen, dass der Frachtführer die Sendung „ab Rampe“ übernehme und für die sichere Verladung auf den LKW Sorge. Genauso seien auch alle vorherigen Transporte zwischen den Parteien abgewickelt worden. Das OLG Frankfurt wies die Berufung mit der Begründung zurück, die Klägerin sei den Beweis ihrer Behauptung einer abweichenden Verladepflicht schuldig geblieben und lehnte eine beantragte Vernehmung des Vertriebsleiters der Versenderin mit der Begründung ab, der Zeuge sei nicht geeignet, weil er kein Augenzeuge der Verladungen gewesen sei.

Der BGH hat die Sache zurückverwiesen mit der Begründung, dass ein Beweisantrag wegen Ungeeignetheit des Beweismittels nur dann abgelehnt werden könne, sofern völlig auszuschließen sei, dass sachdienliche Erkenntnisse zu erwarten seien. Sachdienliche Angaben könnten im vorliegenden Fall aber durchaus erwartet werden, da der benannte Vertriebsleiter auch Geschäftsführer der Versenderin sei. Aus der Notwendigkeit der Bedienung der fahrzeugeigenen Verladevorrichtung folge zwar nicht zwangsläufig ein Übergang der Verladeverpflichtung auf den Frachtführer abweichend von § 412 Abs. 1 S. 1 HGB. Sofern jedoch durch Beweisaufnahme feststehe, dass die Verbringung und Stauung der Güter auf den LKW zuvor ausschließlich vom Fahrer des Frachtführers erbracht wurde, müsse hingegen davon ausgegangen werden, dass den Frachtführer auch im vorliegenden Fall die Pflicht zur beförderungssicheren Verladung treffe.